

Inhalt:

1. Freiwilligen Dienste

1.1 Bundesfreiwilligendienst

1.2 Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr (FSJ / FÖJ)

1.2 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II

1.3 Berücksichtigung als Einkommen bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen

1.4 Regelung bis zum 31.12.2011

1.5 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012

1.6 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016

2. Freiwilliger Wehrdienst (FWD)

2.1 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II

2.2 Kosten der Unterkunft der elterlichen Wohnung bei Nutzung einer dienstlichen Unterkunft

2.3 Freiwillig Wehrdienstleistende im Haushalt der Eltern

3. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

3.1 Feststellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

3.2 Berücksichtigung im Rechtskreis des SGB II

3.3 Regelung bis zum 31.12.2010

3.4 Regelung vom 01.01.2011 – 31.12.2012

3.5 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016

3.6 Eingabe in AKDN

1. Freiwilligen Dienste

1.1 Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) wurde mit Aussetzung der Wehrpflicht gem. § 2 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) zum 01.07.2011 als Nachfolgedienst des Zivildienstes eingeführt. Der Zugang und die Teilnahme an diesem Dienst erfolgt ohne Altersbeschränkung (die Teilnahme an dem Dienst ist auch für Senioren / Seniorinnen möglich) für mindestens 6 Monate, in der Regel jedoch für 12 Monate, maximal 18 Monate. Bei Nachweis eines besonderen pädagogischen Konzeptes ist eine Verlängerung auf 24 Monate ausnahmsweise zulässig (§ 3 Abs. 2 BFDG).

- Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht während des Dienstes Anspruch auf Kindergeld.
- Es wird ein trägerabhängiges, variables Taschengeld in Höhe von maximal 372,00 EUR monatlich geleistet.
- Berufskleidung (sofern notwendig), Unterkunft und Verpflegung werden vom Träger als Sachleistung erbracht. Wenn ein Träger keine Unterkunft bzw. Verpflegung zur Verfügung stellt oder diese Leistungen von den Freiwilligen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende pauschale Kostenerstattung.

1.2 Freiwilliges soziales Jahr / freiwilliges ökologisches Jahr (FSJ / FÖJ)

Die Teilnahme und die Bedingungen sind im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt und sind auf einen Personenkreis beschränkt, der das 27. Lebensjahres noch nicht vollendet hat. Die Teilnahme erfolgt in der Regel für 12 Monate, maximal jedoch für 18 Monate (§ 5 Abs. 1 JFDG). Bei Nachweis eines besonderen pädagogischen Konzeptes ist eine Verlängerung auf 24 Monate ausnahmsweise zulässig (§ 8 JFDG).

Die Teilnahme am FSJ/FÖJ wird zu analogen Bedingungen gefördert, wie der BFD:

- Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht Anspruch auf Kindergeld
- Es wird ein trägerabhängiges, variables Taschengeld in Höhe von maximal 372,00 EUR monatlich geleistet.
- Berufskleidung (sofern notwendig), Unterkunft und Verpflegung werden vom Träger als Sachleistung erbracht. Wenn ein Träger keine Unterkunft bzw. Verpflegung zur Verfügung stellt oder diese Leistungen von den Freiwilligen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende pauschale Kostenerstattung.

1.3 Berücksichtigung als Einkommen im SGB II

Gem. § 2 Abs. Nr. 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und § 2 Abs. Nr. 1 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) liegt keine Erwerbsabsicht der Freiwilligen vor. Demzufolge ist keine Erwerbstätigkeit im Sinne des SGB II gegeben; somit besteht kein Anspruch auf den Freibetrag für Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 3 SGB II).

Ab 01.08.2016 bleiben pauschal bis zu 200,00 EUR anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II).

Hiermit sind die Aufwendungen gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II abgegolten. Diese umfassen:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (z.B. KfZ-Haftpflicht, 30,00 EUR – Pauschale usw.)
- geförderte Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente usw.)
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (z.B. Fahrkosten, Arbeitsmaterial, Werbungskosten usw.)

Bereitgestellte Verpflegung ist gem. § 2 Abs. 5 ALG II-VO anzurechnen (1% des maßgeblichen Regelbedarfs bei Vollverpflegung, ggf. anteil. für Dienstage; bei Teilverpflegung entfallen hiervon 20% auf Frühstück, je 40% auf Mittag- und Abendessen).

Bei Auszahlung einer Verpflegungspauschale ist diese voll als Einkommen anzurechnen.

Eine ausgezahlte Kostenpauschale für KdU ist entsprechend in voller Höhe als Minderung bei den KdU zu berücksichtigen (AKDN: UKS/M 091).

Das Taschengeld ist in AKDN unter Einkommen mit dem EIS 350 und die Sachbezüge für Verpflegung mit dem EIS 400 zu erfassen. Freibeträge sind nach manueller Berechnung unter EIS 463 zu erfassen.

1.4 Berücksichtigung als Einkommen bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen oder Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Für den Fall, dass eine leistungsberechtigte Person neben einer Erwerbstätigkeit oder ehrenamtlicher Tätigkeit auch eine Tätigkeit nach dem BFD ausübt, ist eine gesonderte Berechnung hinsichtlich des (ggfs. erhöhten) Grundabsetzungsbetrages vorzunehmen. Gemäß § 11b Abs. 2 S. 6 SGB II ist ein Freibetrag in Höhe von bis zu 200,00 Euro abzusetzen. Dieser wird jedoch vermindert um die Höhe eines gleichzeitig zu berücksichtigenden Grundabsetzungsbetrags nach § 11b Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II für Erwerbseinkommen oder nach S. 3 für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

Sollte der erhöhte Grundfreibetrag von 200,00 € bereits durch eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeschöpft sein, können lediglich noch die mit der Erzielung des Taschengeldes verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II).

Beispiele hierzu sind in der Anlage 1 abgebildet.

1.5 Regelung bis zum 31.12.2011

Bis zum 31.12.2011 war anstelle des Freibetrages in Höhe von 200,00 EUR lediglich ein Freibetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 13 ALG II VO a.F. in Höhe von 60,00 EUR anzusetzen. Kosten für eine geförderte Altersvorsorge gem. § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II waren nicht berücksichtigungsfähig. Alle darüber hinaus gehenden Regelungen zur Anrechnung des Einkommens aus dem Bundesfreiwilligendienst sind identisch mit den Regelungen ab 01.01.2012.

Newsletter vom 29.07.2011 zur Anrechnung von Einkommen aus dem BFD:



2011-07-29.pdf

1.6 Regelung vom 01.01.2012 – 31.12.2012

Für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2012 blieben pauschal 175,00 EUR anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO a.F.).

Hiermit waren folgende Aufwendungen bis zu einem Betrag i.H.v. 115,00 EUR abgegolten:

30,00 EUR Pauschale und Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II, geförderte Altersvorsorge gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 4 SGB II und notwendige Fahrtkosten gem. § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Bei Nachweis höherer Belastungen als 115,00 Euro gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II, galt:
Nachgewiesene Belastungen plus 60,00 EUR

1.7 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016

Für den Zeitraum vom 01.03.2013 – 31.07.2016 blieben pauschal 200,00 EUR anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 S. 1 ALG II VO a.F.).

Hiermit waren folgende Aufwendungen bis zu einem Betrag i.H.v. 140,00 EUR abgegolten:

- 30,00 EUR Pauschale und Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II,
- geförderte Altersvorsorge gem. § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II und
- notwendige Fahrtkosten gem. § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Bei Nachweis höherer Belastungen als 140,00 Euro gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB II, galt:

- Nachgewiesene Belastungen plus 60,00 EUR

2 Freiwilliger Wehrdienst (FWD)

Seit dem 01.07.2011 können sich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (§ 5 Wehrpflichtgesetz WPfLG) verpflichten, einen freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Die Dauer beträgt mindestens 6 Monate und ist auf maximal 23 Monate begrenzt.

- Es wird ein steuerfreier Sold in Höhe von 837,30 EUR (1. – 3. Monat) bis 1.206,30 EUR (19. – 23. Monat) geleistet.
- Der Kindergeldanspruch entfällt für die Dauer des Dienstes. Die Dienstzeit wirkt sich beim Kindergeld nicht mehr anspruchsverlängernd aus
- Es besteht Anspruch auf freie truppenärztliche Heilsfürsorge für die Wehrdienstleistenden (§ 6 Wehrsoldgesetz (WSG)); dennoch kann KV-Pflicht gem. § 193 SGB V i.V.m. § 244 SGB V (ermäßigter Beitragssatz) bestehen, sofern vor Antritt des Dienstes eine Pflichtmitgliedschaft bestand. Die Beitragszahlungen hat der Dienstherr zu entrichten.
- RV-Pflicht besteht gem. § 3 S.1. Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 56 Wehrpflichtgesetz (WPfLG).
- Für die eigene private Unterkunft und Angehörige (Ehefrau, Kinder) besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (§ 7 a USG „Mietbeihilfe“, § 5 USG „allgemeine Leistungen“ für den Lebensunterhalt, weitere zusätzliche Leistungen sind möglich).
- Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Krankenhilfe für die Angehörigen (§ 7 USG), sofern keine Familienversicherung besteht.

2.2 Einkommensanrechnung im SGB II

Durch die Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst wird keine Erwerbstätigkeit begründet (vgl. Wissensdatenbankeintrag Nr. 112096).



WDB-Eintrag Nr.
110096.doc

Das erzielte Einkommen ist gemäß § 4 ALG II-VO wie folgt zu berücksichtigen:

- Lediglich der Freibetrag gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II (30,00 EUR-Pauschale) ist abzusetzen (keine Berücksichtigung von Fahrtkosten, da die Fahrten zum Dienstort und nach Hause frei sind)
- Die unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung in der Kaserne ist gem. § 2 Abs. 5 ALG II-VO zu berücksichtigen (1% des maßgeblichen Regelbedarfs bei Vollverpflegung, ggf. anteil. für Dienstage, bei Teilverpflegung entfallen hiervon 20% auf Frühstück, je 40% auf Mittag- und Abendessen).
- Verpflegungsgeld für Wochenendheimfahrten ist in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für freiwillig Wehrdienstleistende, Unterkunft und Angehörige (Ehegatten und Kinder) sind in voller Höhe zu berücksichtigen (Abzug der 30,00 EUR-Pauschale für volljährige Angehörige, da diese Anspruchsinhaber der entsprechenden USG-Leistungen sind).

Einschränkung: Nach dem USG können zu leistende Abschlagszahlungen für Haushaltsstrom komplett berücksichtigt werden. Diese sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Besonderheit bei freiwilligen Wehrdienstleistenden im eigenen Haushalt in eheähnlicher Gemeinschaft:

Partner von Wehrdienstleistenden in eheähnlicher Gemeinschaft sind keine Angehörigen im Sinne des USG. Insofern besteht für diese Partner kein Anspruch auf Leistungen nach dem USG. Lediglich der oder die Wehrdienstleistende und dessen bzw. deren eigene Kinder haben Anspruch auf anteilige Leistungen nach dem USG.

2.3 Kosten der Unterkunft der elterlichen Wohnung bei Nutzung einer dienstlichen Unterkunft

Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen die ein FSJ oder FÖJ absolvieren und freiwillig Wehrdienstleistende, die vor Beginn des Dienstes im Haushalt der Eltern lebten, während der Dauer des Dienstes die Dienstunterkunft in Anspruch nehmen und sich lediglich an den Wochenenden besuchsweise zu Hause aufhalten, sind für die Dauer des BFD, FSJ, FÖJ oder FWD nicht Teil der

Bedarfsgemeinschaft der Eltern und auch kein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft¹. Insofern ist von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der freiwilligen Dienste kein Mietanteil zu fordern.

Um die Besuchsmöglichkeit während und eine Rückkehrmöglichkeit des bzw. der Dienstleistenden in den elterlichen Haushalt nach Beendigung des Dienstes zu erhalten bzw. zu ermöglichen, ist für die Dauer des BFD, FSJ, FÖJ oder FWD von der Durchführung eines Mietsenkungsverfahrens aus Anlass der Teilnahme am BFD, FSJ, FÖJ oder FWD abzusehen.

2.4 Freiwillig Wehrdienstleistende im Haushalt der Eltern

Es besteht kein Anspruch auf USG-Leistungen, da der Lebensunterhalt über den Sold gedeckt wird. Mietbeihilfen nach dem USG werden nur für den Personenkreis gewährt, der die Mietereigenschaft erfüllt, also Mietvertragspartner ist. Das erzielte Einkommen ist in voller Höhe nach Maßgabe von Punkt 3.1 anzurechnen.

3. Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Steuerfreie Einnahmen aus „ehrenamtlichen Tätigkeiten“ sind in § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt.

a) § 3 Nr. 12 EStG

Steuerfreie Einnahmen gem. § 3 Nr. 12 EStG sind aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundes- oder Landesgesetz oder aufgrund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundes- oder Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und im Haushaltsplan vorgesehen sind. Das Gleiche gilt für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen.

Aufwandsentschädigungen für Verdienstausschlag oder Zeitverlust sind keine steuerfreien Einnahmen.

¹ vgl. Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 03.04.2008, L 2 AS 56/06

b) § 3 Nr. 26 EStG – Übungsleiterpauschale

§ 3 Nr. 26 EStG regelt die so genannte „Übungsleiterpauschale“.

Diese kann bei den folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit
- Künstlerische Tätigkeiten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

Diese Norm ist nur einschlägig bei Vorliegen dieser drei Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche.
- Steuerfrei sind nur Einnahmen in Höhe von bis zu 2.400,00 Euro jährlich.

Übersteigt die Einnahme im Falle der Übungsleiteraufwandsentschädigung 2.400,00 Euro jährlich, so entfällt die steuerrechtliche Privilegierung. Folglich ist hier die gesamte Einnahme aus der „ehrenamtlichen“ Tätigkeit als Erwerbseinkommen zu behandeln. Denn die Einnahme ist nicht mehr steuerfrei im Sinne von § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II.

c) § 3 Nr. 26 a EStG – Ehrenamtspauschale

In § 3 Nr. 26 a EStG ist die so genannte „Ehrenamtspauschale“ geregelt. Grundsätzlich kann diese Pauschale für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Beispiele:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen der Kinder

Das Vorliegen einer „Ehrenamtspauschale“ ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 720,00 Euro pro Jahr und pro Person steuerfrei.

Macht eine leistungsberechtigte Person die Ehrenamtsaufwandsentschädigung geltend, so gilt die steuerrechtliche Privilegierung nur bis zu einer Einnahme in Höhe von 720,00 Euro jährlich. Daher ist auch hier die gesamte Einnahme als Erwerbseinkommen zu behandeln, falls mehr als 720,00 Euro jährlich aufgrund der „ehrenamtlichen“ Tätigkeit verdient werden.

d) Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 b EStG

Aufwandsentschädigungen eines gesetzlichen Vormundes gem. § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ebenfalls steuerfrei, sofern sie 2.400,00 Euro nicht überschreiten.

3.1 Feststellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um eine steuerfreie Einnahme gemäß der vorgenannten Vorschriften handelt, wird sich zum Teil schwierig gestalten.

In den Fällen der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale ist für den Fall, dass die Tätigkeit bereits im Vorjahr ausgeübt worden ist, von den Leistungsberechtigten der Steuerbescheid für das Vorjahr vorzulegen.

Für den Fall, dass die Tätigkeit im laufenden Jahr neu aufgenommen worden ist, ist von der Einrichtung, für die der/die Leistungsberechtigte tätig ist, eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Einnahmen steuerrechtlich gemäß den §§ 3 Nr. 12, Nr. 26, Nr. 26 a und 26 b EStG privilegiert sind.

3.2 Berücksichtigung im Rechtskreis des SGB II

Nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ist anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von bis zu 200,00 Euro abzusetzen, wenn die leistungsberechtigte Person aus mindestens einer ehrenamtlichen Tätigkeit Einnahmen erzielt.

Als weitere Besonderheit gilt bei Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, dass gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungsberechtigten die Möglichkeit haben, Aufwendungen gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 – 5 SGB II (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, Riester-Rente, Fahrkosten u. ä.) in der tatsächlichen Höhe abzusetzen, wenn die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit und zusätzlichem Erwerbseinkommen einen Betrag in Höhe von 200,00 Euro übersteigen.

a) Einnahmen aus „ehrenamtlicher“ Tätigkeit ohne zusätzliches Erwerbseinkommen

Bei einer Einnahme aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II ein Freibetrag in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.

Bei der weiteren Absetzung von Einkommen gem. § 11b Abs. 3 SGB II ist von dem Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ein Freibetrag in Höhe von 20 % für Einkommen zwischen 100,01 Euro und 1.000,00 Euro und 10 % zwischen 1.000,01 Euro und 1.200,00 Euro bzw. 1.500,00 Euro zu gewähren.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhält als steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 720,00 Euro (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Einnahme:	720,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	200,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II	124,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 720,00 Euro = 620,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	396,00 Euro

b) Einnahme aus „ehrenamtlicher“ Tätigkeit und zusätzliches Erwerbseinkommen

Werden gleichzeitig Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, so gibt es gemäß § 11b Abs. 2 SGB II einen Grundfreibetrag in Höhe von bis zu 200,00 Euro für beide Tätigkeiten zusammen. Der Betrag ist jedoch auf 100,00 Euro zuzüglich des Einkommens aus der ehrenamtlichen Tätigkeit begrenzt.

Beispiel 1: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt mindestens 200,00 Euro.

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 200,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.

Einnahme:	600,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II	200,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11 b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II	100,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 600,00 Euro = 500,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	300,00 Euro

Beispiel 2: Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit beträgt unter 200,00 Euro

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 50,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400,00 Euro monatlich.

Einnahme:	450,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II	150,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II	70,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 450,00 Euro = 350,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	230,00 Euro

Beispiel 3: Einkommen aus Erwerbseinkommen unter 100,00 € und zusätzliche Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 200,00 Euro monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

Einnahme:	275,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 S. 3 Nr. 1 SGB II	200,00 Euro
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II	35,00 Euro
<i>(20 % von 100,01 bis 275,00 Euro = 175,00 Euro)</i>	
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	40,00 Euro

3.3 Regelung bis zum 31.12.2011

Bis zum 31.12.2011 waren einkommenssteuerfreie Einkünfte anrechnungsfrei, wie etwa die Übungsleiterpauschale für Ausbilder, Erzieher und Betreuer oder die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich. Sie wurden nur dann angerechnet, wenn die Gerechtigkeitsprüfung ergibt, dass neben den zweckbestimmten Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Dieses war nach damaliger Einschätzung in Höhe des jeweiligen hälftigen Regelbedarfs (§ 11 Abs. 3 SGB II a.F.).

3.4 Regelung vom 01.01.2011 – 31.12.2012

Für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2012 war anstelle des Grundfreibetrages in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 11b Abs. 2 SGB II für Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei steuerfreien Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von bis zu 175,00 Euro abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II a.F.).

3.5 Regelung vom 01.01.2013 – 31.07.2016

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 – 31.07.2016 war beim Zusammentreffen vom Erwerbseinkommen und Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 20 % bzw. 10 % gem. § 11b Abs. 3 SGB II nicht ab 100,01 Euro zu berechnen, sondern ab dem

Betrag nach Bereinigung des Gesamteinkommens um den erhöhten Freibetrag (BSG Urteil vom 28.10.2014 – B 14 AS 61/13 R Rz. 25).

3.6 Eingabe in AKDN

Die Einkünfte aus „ehrenamtlicher“ Tätigkeit sind, wie die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im Reiter „Einkommen“ zu erfassen. AKDN kann hierfür den gesetzlich vorgesehen Freibetrag (z.B. 200,00 Euro Grundfreibetrag + weiterer Freibetrag) nicht automatisch berechnen.

Es ist neben der Eingabe der Aufwandsentschädigung (EIS 190) ein individueller Freibetrag (EIS 475) zu gewähren. Dieser Freibetrag ist manuell zu ermitteln.

Gleiches gilt auch, wenn neben der Aufwandsentschädigung ein weiteres Erwerbseinkommen erzielt wird.

Zur Ermittlung des Freibetrages kann als Berechnungshilfe der Einkommensrechner (Stand 08/2016) genutzt werden.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

Vorstand (JBC.01)
Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (JBC.41-47)
Teamleiterinnen und Teamleiter LG (JBC.41-49)
Unterstützungskräfte FBL LG (JBC.4001)
JBC.21
JBC.22
JBC.24

Anlage 1 – Beispiele für Einkünfte aus Bundesfreiwilligendienst und Erwerbseinkommen oder Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Beispiel 1

Erwerbseinkommen 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst über 100,00 Euro

Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 100,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 240,00 Euro

Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit in Höhe von 100,00 Euro (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) ist aufgrund des Grundabsetzungsbetrages nicht anzurechnen. Vom Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes sind demnach noch 100,00 € abzusetzen, da maximal 200,00 Euro Freibetrag gewährt werden kann.

Anrechnungsbetrag demnach: 140,00 Euro

Beispiel 2

Erwerbseinkommen über 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst über 100,00 Euro

Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 400,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 330,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 100,- Euro (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) und 100,00 € vom Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienstes (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II), sowie der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von 60 Euro (20 % von 300,00 Euro) sind in Abzug zu bringen.

Anrechnungsbetrag demnach: 470,00 Euro

Beispiel 3:

Erwerbseinkommen unter 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 80,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 200,00 Euro

Das Erwerbseinkommen ist aufgrund des Grundabsetzungsbetrages (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) nicht anzurechnen. Vom Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst sind gem. § 11b Abs. 2 S. 6 SGB II 120,00 Euro (Inklusive des nicht ausgeschöpften Grundabsetzungsbetrages gem. § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II in Höhe von 20,00 Euro) abzusetzen.

Anrechnungsbetrag demnach: 80,00 Euro

Beispiel 4:

Erwerbseinkommen über 100,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst unter 100,00 Euro

Einkommens aus Erwerbstätigkeit: 120,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 50,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 Euro (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) und das Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst in Höhe von 50,00 Euro (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II) sind frei. Zusätzlich ist der Erwerbstätigenfreibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von 4,00 Euro (20 % von 20,00 Euro) anrechnungsfrei.

Anrechnungsbetrag demnach: 16,00 Euro

Beispiel 5:

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit 200,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit: 200,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 300,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 200,00 Euro für das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) ist abzusetzen. Somit verbleibt kein weiterer Freibetrag der auf das Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienstes gewährt werden kann.

Anrechnungsbetrag demnach: 300,00 Euro

Beispiel 6:

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit über 200,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit: 240,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 280,00 Euro

Der Grundfreibetrag in Höhe von 200,00 Euro für das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) ist abzusetzen. Zusätzlich ist der Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II) in Höhe von 28,00 Euro (20 % von 140,00 Euro) zu gewähren.

Anrechnungsbetrag demnach: 292,00 Euro

Beispiel 7

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 200,00 Euro + Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit: 120,00 Euro

Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst: 200,00 Euro

Das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ist anrechnungsfrei, da es den Grundfreibetrag (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II) nicht übersteigt. Zusätzlich sind noch 80,00 Euro vom Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst abzusetzen, da maximal 200,00 Euro abgesetzt werden können (§ 11b Abs. 2 S. 6 SGB II).

Abrechnungsbetrag demnach: 120,00 Euro